Deutschlands Uhrenhandel mit der Schweiz 1871—1922.

Eine wirtschaftsgeschichtliche Untersuchung.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines
Doktors der Staatswissenschaften
der
Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der
Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg.

Vorgelegt von
Hans Sonnenfeldt
aus Berlin.

Referent: Prof. Dr. E. Grünfeldt.

Auszug.

Breslau 1924.
Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Einleitung.

Die Herstellung der Uhren erfolgt in zwei Schwesterindustrien, der Taschenuhren- und der Großuhrenindustrie. In Deutschland ist die Großuhrenindustrie ausgebreitet, während die Taschenuhrenindustrie in der Schweiz zu Hause ist. Deutschland hat lediglich folgende Fabrikationsstätten: Glashütte, Ruhla und Schramberg. Der größte Teil des Bedarfes an Taschenuhren muß durch den Import schweizerischer Fabrikate gedeckt werden. Der Export von Großuhren nach der Schweiz ist unbedeutend.

Erster Teil: Die Einfuhr von der Reichsgründung bis zum Ausbruch des Weltkrieges 1871—1914.

Schon im Jahre 1875 begannen Bestrebungen zur Loslösung des deutschen Marktes von der schweizerischen Produktion. Der Träger dieser Bewegung war „der Zentralverband der deutschen Uhrmacher" mit seinem Organ „die deutsche Uhrmacherzeitung". Die Uhrmacher wünschten den Keim der deutschen Uhrenproduktion aus Vaterlandsliebe und aus privatwirtschaftlichen Interessen zu einer den deutschen Bedürfnissen gerecht werdenden Industrie zu entwickeln. In richtiger Erkenntnis der überlegenen Leistungsfähigkeit der Schweiz wurde diese Bestrebung auch zur Schutzzollbewegung. Bis zum 19. Juli 1879 war der Vereinszolltarif vom 1. Oktober 1870 in Kraft. Mit Einführung des neuen Tarifes traten erhöhte Sätze auch für Uhren ein. Merkwürdigerweise aber hatte die handelspolitische Bewegung sich gerade zur Zeit der Verwirklichung ihrer Wünsche im Sande verlaufen. Der Zoll — er machte etwa 3% des Kleinhandelpreises aus — brachte zunächst eine Einschränkung der Einfuhr. Diese ist aber weniger auf die Preiserhöhung als auf die abwartende und vorsichtige Haltung der Importeure zurückzuführen. Schon 1887 trat eine Steigerung der Einfuhr um 75% ein. Eine größere und anhaltende Wirkung erfuhr die Einfuhr aus Amerika. Hier machte sich bei den billigen Uhren eine hemmende Teuerung, die der Entwicklung der Industrie in Ruhla günstig wurde, bemerkbar. Diese deutschen Produkte traten später auch in Wettbewerb mit den schweizerischen Uhren.

Im Laufe der Jahre hatten die handelnden und reparierenden Uhrmacher, zufrieden mit ihrer sozialen und wirtschaftlichen Lage, ihr Streben nach der Fabrikantenstellung aufgegeben. Der Handel ernährte sie gut und sie wünschten seine Ausdehnung. Aus den Protektionisten waren Freihändler geworden. In Petitionen, Zeitungsartikeln und Versammlungen nahmen sie den Kampf gegen die Zollvorlage von 1902 auf, aber vergeblich. Die Erhöhung des Zollsatzes auf Mk. 3,— für eine goldene Uhr, Mk. 1,50 für eine solche in silberner Kapsel wurde vorgenommen. Für die Einfuhr aus der Schweiz blieb das bedeutungslos. Hier hatten die Vertragssätze von 1892 ihre Geltung und behielten sie bis zur Nachkriegszeit. Die interessierten Fachkreise überschätzten die Bedeutung der Zölle. Die Uhr als einmalige Anschaffung wurde bestimmt vom Konsumenten des verhältnismäßig geringen Aufschlages wegen nicht seltener als bei Zollfreiheit gekauft. Die Konkurrenz des deutschen Fabrikates konnte dem Händler noch nicht nahe kommen.

Zweiter Teil: Die Einfuhr während des Weltkrieges 1914—1818.

Die Kriegszeit brachte eine steigende Nachfrage, besonders durch den Bedarf an Uhren in Kapseln aus unedlen Metallen. Eine prinzipielle Änderung in der Gestaltung des Außenhandels trat am 16. Januar 1917 durch das allgemeine Einfuhrverbot ein. Die zunächst erfolgte vollkommene Drosselung brachte in Anbetracht der steigenden Nachfrage und des sinkenden Angebotes dem Kleinhändler geschäftlichen Vorteil. Mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Lebensinteressen der Schweiz, den Bedarf in Deutschland und die privatwirtschaftlichen Interessen der Uhrenhändler wurden in den Berner Verhandlungen am 3. Mai 1917 die Bestimmungen erleichtert und eine kontingentierte Einfuhr zugelassen. Das Kontingent wurde auf 4,5 Millionen Franken festgesetzt und in einzelnen Zeitabschnitten erneuert. Das letzte Kontingent lief über das Kriegsende hinaus. Die Wahrung der schweizerischen Interessen durch Erteilung des Einfuhrkontingentes fand seitens der Schweiz durch Ausfuhr von Lebensmitteln seine Erwiderung. Ein Kreditabkommen unterstützte den deutschen Währungsschutz. Besondere Vorschriften schlossen alle nicht vor Ausbruch des Krieges tätig gewesenen Importeure aus, um eine unberechtigte Ausnutzung der Konjunktur zu verhindern. Eine gerechte Verteilung der Importeure unter die Händler wurde dem zu diesem

Zwecke gegründeten „Uhrenhandelsverband E. V." übertragen. Um für das Kontingent eine möglichst große Anzahl Uhren einführen zu können, wurde die Einfuhrerlaubnis für Uhren im Preise von mehr als Frcs. 40,— nicht erteilt.

Trotz der jetzt günstigen Vorbedingungen kam es aus Mangel an Arbeitskräften und Unternehmungsgeist nicht zu einer Ausbreitung der deutschen Taschenuhrenindustrie.

Dritter Teil: Die Einfuhr seit Beendigung des Weltkrieges 1918—1922.

Das System der kontingentierten Einfuhr wurde auch nach Beendigung des Krieges beibehalten. Der Rückgang der Nachfrage war aber so bedeutend, daß die Importeure ihre Kontingente nicht voll ausnutzten. Das innerdeutsche Verteilungssystem erwies sich aber auch als fehlerhaft. Kontingente wurden ausnahmslos entsprechend dem Import des einzelnen Händlers in der Vorkriegszeit vergeben. Eine Veränderung — Ausdehnung oder Beschränkung — im Betriebe blieb vollkommen unberücksichtigt. Der Rückgang der Nachfrage ist durch die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse der Nachkriegszeit, vor allen Dingen aber durch die Preissteigerung, auch Steigerung des schweizerischen Einkaufpreises, zu erklären. Unter diesen Umständen und begünstigt durch die verschiedenartige Bewertung der Mark einerseits im Inlande und andererseits im Auslande entwickelte sich die deutsche Taschenuhren-Fabrikation zu einer bedeutenden Industrie. Schramberg wurde zum wichtigsten Standort. Hergestellt werden vor allem Uhren in Kapseln aus unedlem Metall.

Die Einschränkung des deutschen Importes unter das zugebilligte Kontingent war für die Volkswirtschaft der Schweiz schmerzlich. Die Arbeitslosigkeit konnte folgenschwer werden. Die eidgenössische Regierung kam ihren Uhrenfabrikanten zu Hilfe. Zur Hebung der Ausfuhr erstattete die sogenannte Bundeshilfe für jede ausgeführte Uhr 30% des Preises zurück. Auf diese Weise wurde eine Verbilligung erreicht.

Vierter Teil: Die gesetzwidrige Einfuhr.

Nach dem Vereinszollgesetz von 1869 ist Schmuggel und Konterbande zu unterscheiden, je nachdem, ob Zollvorschriften oder Einfuhrverbote verletzt werden. Von Konterbanden im deutsch-schweizerischen

Grenzverkehr kann erst seit dem Inkrafttreten des Einfuhrverbotes am 16. Januar 1917 gesprochen werden. Der Schmuggel vor dem Kriege war bestimmt nicht so umfangreich, wie es die Fachkreise beim Kampf gegen die Zölle darstellten. Der Verdienst des Schmugglers war im Verhältnis zur Gefahr zu gering. Volkswirtschaftlich war die Zollhinterziehung nicht von Wirkung, weil ja der Zoll selbst nicht als Schutzzoll angesehen werden kann.

Zur Zeit der Kontingentierung war der gesetzwidrige Grenzverkehr mit Uhren bereits von größerer Bedeutung, sowohl für die Wirtschaft als auch für den Schmuggler. Aber er konnte an Ausdehnung nicht gewinnen, weil die Wachsamkeit des Grenzschutzes außerordentlich war. In der Nachkriegszeit nahm der Schmuggel außerordentlich zu. Die falsche Verteilung der Einfuhr im Inlande reifte zur Umgehung der Vorschriften und Gesetze. Durch Beschlagnahme sollte hier Abhilfe geschaffen werden. Es ist aber wenig erreicht worden. Eine besondere Wirkung hat die Bundeshilfe auf den unerlaubten Handel. Sie wirkt verteuernd, weil die dreißigprozentige Vergütung beim Passieren der Zollstelle erfolgt. Die durch den Schmuggel verteuerten Uhren haben in Deutschland reichlich Absatz gefunden, zumal ja wertvolle Uhren gesetzlich ganz von der Einfuhr ausgeschlossen worden waren.
